

Bezeichnung als Lohndumper ist rechtens

Persönlichkeitsschutz Der Entscheid des Bezirksgerichts Frauenfeld ist rechtskräftig. Die Frist ist abgelaufen, und beim Obergericht ging keine Beschwerde ein. Der österreichische Multimillionär Christian Baha akzeptiert also den Entscheid des Frauenfelder Bezirksgerichts. Obwohl ihn dieser kaum freuen dürfte. Die Richter wiesen seine Klage gegen die Gewerkschaft Unia wegen Persönlichkeitsverletzung bis auf einen Punkt ab.

«Wir dürfen ihn jetzt ganz offiziell einen Lohndumper nennen», sagt Anke Gähme, Leiterin der Unia Ostschweiz-Graubünden. Für die Gewerkschaft ist es ein wichtiger Sieg. Das Urteil sei in der ganzen Schweiz beachtet worden. «Das ist ein Warnschuss an alle, die sich nicht an die gesetzlichen Löhne halten.»

Weitere Punkte mehrheitlich bestätigt

Das Gericht kam Ende November zum Schluss, dass auf Schloss Sonnenberg «die orts- und branchenüblichen Löhne wiederholt in missbräuchlicher Weise unterboten wurden». Gemäss Bundesgericht sei dies «Lohndumping». Baha als «Finanzspekulant» zu bezeichnen, ist aus Sicht der Richter «vertretbar und nicht unnötig herabsetzend». Baha sei der Gründer von Superfund. Auf der Website fände sich unter anderem die Warnung, dass auch ein Totalverlust des eingesetzten Kapitals nicht ausgeschlossen werden könne. «Genau diese Art von Geschäften wird als Spekulation bezeichnet», schreibt das Gericht. Nur in einem Punkt bekommt Baha recht. Von «Knebelverträgen» darf die Unia in Zusammenhang mit seinem Schloss nicht mehr sprechen. (san)



Renovationsarbeiten am Schloss Sonnenberg.

Bild: Reto Martin (14. Januar 2016)

Liechtensteiner Hotels im Plus

Tourismus Die Zahl der Hotel-Lognächte ist letzten Winter auch im Fürstentum Liechtenstein gestiegen. Der Zuwachs betrug 15 Prozent. Insgesamt 63 700 Übernachtungen verzeichneten die 33 Liechtensteiner Hotelbetriebe in der letzten Wintersaison, die von November 2017 bis April 2018 dauerte. Sowohl die Hotels im Rheintal als auch die Alpenhotels in Steg und Malbun konnten zulegen, wie die Ergebnisse des statistischen Amtes zeigen. 2,1 Nächte verbrachten die Gäste im Durchschnitt im Fürstentum. 40 Prozent der Logiernächte waren von Schweizer Gästen gebucht worden, weitere 24 Prozent von Gästen aus Deutschland. Touristen aus Österreich als drittstärkste Gruppe kamen auf einen Logiernächte-Anteil von vier Prozent. (sda)



Für wen gilt das Öffentlichkeitsgesetz und für wen nicht? An der Fachhochschule St. Gallen (links) und an der Uni gibt es dazu verschiedene Ansichten.



Bilder: Hanspeter Schiess

Bitte nicht zu viel Transparenz

Öffentlichkeitsgesetz Gilt das Öffentlichkeitsgesetz auch rückwirkend? Nein, behauptet der St. Galler Universitätsrat. Das St. Galler Verwaltungsgericht hat diese Frage aber auch schon anders beantwortet.

Conradin Knabenhans
ostschweiz@tagblatt.ch

Eine ganz einfache Frage bringt Schweizer Universitätsbibliotheken regelmässig in die Bredouille: Wie viel zahlt die Bibliothek an die grossen Wissenschaftsverlage? Der Mann, der diese Frage schweizweit schon viele Male gestellt hat, heisst Christian Gutknecht. Er ist Open-Access-Aktivist und will mit seiner Frage für Transparenz an den Schweizer Hochschulen sorgen.

Selten hatte Gutknecht mit seinem Transparenz-Versuch auf Anhieb Erfolg: Viele Kantone und Ausbildungsstätten verweigerten ihm trotz geltendem Öffentlichkeitsprinzip Einsicht in die Rechnungen. Der Offenlegung der Zahlen würden etwa Geschäftsgeheimnisse entgegenstehen. Beschreitet Gutknecht allerdings den Rechtsweg, dann hat er oft Erfolg.

Im Kanton St. Gallen ist die Ausgangslage komplexer. Sowohl die Universität als auch die Fachhochschule taten sich schwer mit

der Transparenz, in kleinen Stücken sind aber beide Schulen bereit, Auskunft zu erteilen.

Unirat stützt sich auf Bundesgerichtsurteil

Seit wenigen Tagen liegt der Entscheid des St. Galler Universitätsrates im Fall Gutknecht vor. Bis auf einen Punkt (siehe Zweittext) stützt der Rat den Entscheid der Vorinstanz, also des Senatsausschusses der Uni. Die Zahlen sind dann offenzulegen, wenn in den Verträgen keine Vertraulichkeitsklauseln festgelegt wurden oder wenn der Wissenschaftsverlag einer entsprechenden Publikation zugestimmt hat.

Ob es sich bei den Zahlungen der öffentlichen Hand allerdings überhaupt um Geschäftsgeheimnisse handeln kann, wollte der Unirat selber nicht beantworten. Stattdessen stützt er sich auf ein Bundesgerichtsurteil aus dem Kanton Basel-Stadt, das ebenfalls von Gutknecht provoziert wurde. Der Universitätsrat St. Gallen schreibt: Das Bundesgericht erachte es als zulässig, sich trotz

gegenläufiger Entscheide in anderen Kantonen auf das Geschäftsgeheimnis zu berufen. «Wie das Bundesgericht im genannten Entscheid weiter festhielt, sei es nicht ausgeschlossen, dass die Offenlegung negative Auswirkungen nach sich ziehen könne.»

Gutknecht kann dieser Argumentation wenig abgewinnen, weil sich das Bundesgericht nicht vertieft mit der Materie auseinandergesetzt hat. Bei kantonalen Gesetzen prüft das Bundesgericht in der Regel nur, ob der Entscheid nicht willkürlich zustandekam.

Verwaltungsgericht kommt zu gegenteiligem Schluss

Aus St. Galler Sicht viel spannender ist allerdings ein zweiter Aspekt aus dem Entscheid des St. Galler Universitätsrates. Das vom Regierungsrat Stefan Kölliker präsidierte Gremium kommt nämlich zum Schluss, dass das Öffentlichkeitsgesetz rückwirkend nicht gelte. Sämtliche Dokumente oder Verträge, die vor

dem Inkrafttreten des Gesetzes im Herbst 2014 erstellt wurden, blieben so unter Verschluss. Der Rat argumentiert, es gebe im Gesetz keine Übergangsbestimmung, und: «Aus dem Sinn des Erlasses geht nicht hervor, dass eine Rückwirkung gewollt ist.» Bereits die Fachhochschule St. Gallen hatte im Fall Gutknecht so argumentiert.

Pikant: Das St. Galler Verwaltungsgericht geht in seiner Rechtspraxis vom genauen Gegenteil aus. Als amtliches Dokument im Sinne des Gesetzes gelte jede Aufzeichnung, die sich im Besitz eines öffentlichen Organs befinde. Selbst wenn eine entsprechende Übergangsbestimmung fehle, dürfe man das Gesetz so verstehen, dass es aus der Sicht des st. gallischen Gesetzgebers nicht relevant sei, wann ein Dokument erstellt worden sei, heisst es in einem Urteil.

Für den Journalisten Martin Stoll, der sich schweizweit mit dem Öffentlichkeitsprinzip befasst, ist das Verhalten der St. Galler Bildungsinstitutionen stoss-

send. Er sagt: «Es befremdet, dass die Universität und die Fachhochschule die geltende Rechtspraxis nicht akzeptieren.» Und weiter: «Wenn Institutionen Geschichtssteller, ohne gute Argumente zu haben, auf den Rechtsweg verweisen, ist dies eine schlechte, bürgerunfreundliche Umsetzung des Öffentlichkeitsprinzips.»

Gericht soll Rückwirkung klären

Für welche Dokumente gilt das Gesetz nun? Das müssen wohl die Gerichte ein weiteres Mal klären. Denn nicht einmal die St. Galler Verwaltung verfügt über Regeln zur rückwirkenden Gültigkeit des Öffentlichkeitsgesetzes. Für Christian Gutknecht ist deshalb klar: Es lohnt sich, sich für Transparenz einzusetzen. Er will deshalb nun das St. Galler Verwaltungsgericht auch in seiner Sache anrufen. Das Gericht soll klären, ob das Öffentlichkeitsgesetz nicht doch rückwirkend gilt und ob im Kanton St. Gallen ein Geschäftsgeheimnis überhaupt legitim ist.

Gebühren im vierstelligen Bereich abgelehnt

In einem Punkt hat Christian Gutknecht vom Universitätsrat St. Gallen Recht erhalten: Die Universitätsbibliothek wollte dem Aktivisten für eine detaillierte Akteneinsicht 3000 Franken in Rechnung stellen. Die Uni begründete dies mit einem Aufwand von über 30 Stunden, welche für die Aufbereitung der Daten notwendig würden. Der Universitätsrat schiebt der Ge-

bührenforderung der Bibliothek nun aber den Riegel vor. Nur weil die Abgaben aus dem entsprechenden Artikel des «Gebühren-tarifs für die Kantons- und Gemeindeverwaltung» den Aufwand nicht deckten, könne man sich nicht einfach auf einen anderen Gebührenpassus abstützen, meint der Universitätsrat. Ohne gesonderte Zustimmung des Regierungsrates sei es gemäss den

geltenden Verordnungen bei komplexen Fragen nur erlaubt, das Doppelte des Höchstsatzes zu verlangen. Im vorliegenden Fall wären das 400 Franken.

Fachhochschule lenkt ein

Um Transparenz gebeten hatte Christian Gutknecht auch die Fachhochschule St. Gallen. Diese argumentierte jedoch, dass das

Öffentlichkeitsgesetz für die Hochschule gar nicht gelte. Der Hochschulrat stützte seinen Entscheid darauf ab, dass die Fachhochschule von mehreren Kantonen getragen werde: St. Gallen, Thurgau, Appenzell Ausserrhoden und Appenzell Innerrhoden. Von diesen vier Kantonen kennt nur St. Gallen das Öffentlichkeitsprinzip. Die schuleigene Rekurskommission gab Gutknecht je-

doch Recht – das Öffentlichkeitsgesetz gilt für die Schule – und verlangte von der FH, das Gesuch um Akteneinsicht neu zu beurteilen. Wie die FH auf Anfrage erklärt, will man den Entscheid akzeptieren und Gutknecht im Laufe des Sommers die Daten liefern. Nicht zuletzt erachte man den Entscheid auch als «klärend»: «Es wird dadurch eine Rechts-lücke geschlossen.» (cfn)